

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Technische Hochschule Aschaffenburg</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Multimediale Kommunikation und Dokumentation</b> (bis 2015 Kommunikation und Dokumentation)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor / B.Sc.</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2011</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>Jährliche Aufnahme max. 64 Studierende</b> <b>(berechnete Aufnahmekapazität 2018)</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>66 pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>33 pro Jahr</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	06.05.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

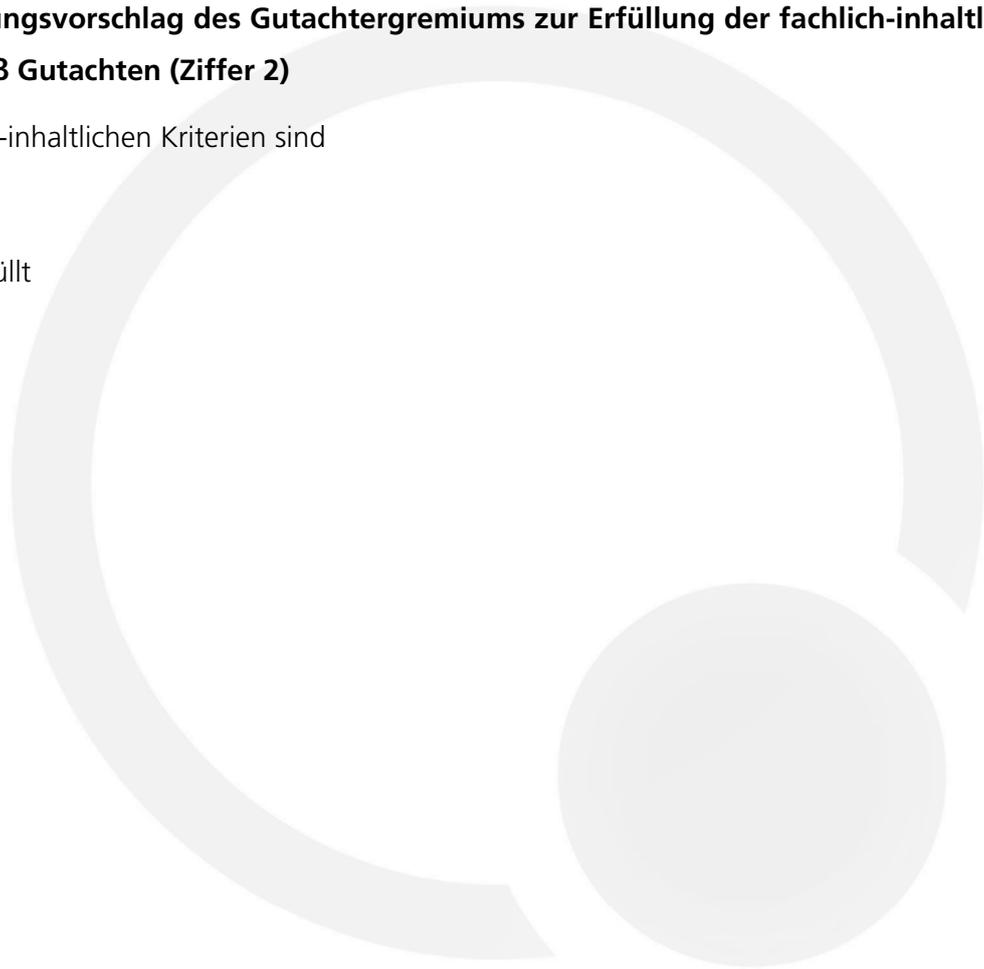
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der vorliegende interdisziplinäre Studiengang „Multimediale Kommunikation und Dokumentation“ mit dem Fokus auf Kommunikation kombiniert technische, wirtschaftliche und multimediale Inhalte. Er wird an der Fakultät Ingenieurwissenschaften angeboten und adressiert Hochschulzugangsberechtigte, die sich für ein Vollzeitstudium an der Schnittstelle von Technik, Wirtschaft und Medien interessieren. Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden-, Medien- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Kommunikation und Dokumentation mit Medienbezug befähigen. Die technischen Themen des Studiums sollen die Basis dafür schaffen, um als zukünftige/-r Kommunikations- und Dokumentationsspezialist/-in technische Informationen zu verstehen und mit technischen Abteilungen zu kommunizieren. Kern des fortgeschrittenen Studiums ist die Vermittlung fundierten Fachwissens in den Bereichen Technische Dokumentation, Kommunikationstechniken und Unternehmenskommunikation. Darüber hinaus haben betriebswirtschaftliche Fächer und Sprachen einen hohen Stellenwert.

Das Lehrangebot wird schwerpunktmäßig als Präsenzstudium offeriert, insgesamt wird im Studiengang zugleich ein hoher Digitalisierungsgrad der Lehre erreicht. Unter anderem werden E-Learning Lehrsequenzen entwickelt und genutzt, Software-Schulungen werden durch E-Learning-Konzepte mit Blended-Learning-Charakter umgesetzt und die Medienproduktion wird mit modernster Hard- und Software gelehrt und praxisnah realisiert. Die Umsetzungskompetenz in der Gestaltung von Kommunikations- und Dokumentationslösungen wird regelmäßig in Projekten mit Industrie- und Praxispartnern weiterentwickelt.

Der Studiengang entspricht dem Leitbild der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter anderem insofern, als mit einer konsequenten Integration interdisziplinärer Studiengänge in das Portfolio zu einer besseren Bildungsbeteiligung von Frauen in den Ingenieurwissenschaften beigetragen werden soll.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang Multimediale Kommunikation und Dokumentation (B.Sc.) ist insgesamt ein positiv zu bewertender Studiengang, der auch von dem Engagement der Lehrenden getragen wird. Sein Profil zeichnet sich durch die interdisziplinäre Ausrichtung vieler Veranstaltungen aus. Die Ressourcenausstattung ist gut und es zeigen sich nur kleinere Optimierungsmöglichkeiten (weiteres Berufsfeld, Implementierung eines Fachbeirates).

Die Gespräche mit den Alumni haben deutlich gezeigt, dass die Studienqualität auf Kontinuität angelegt ist, und dass der Studiengang auf hohem Niveau weiterentwickelt wird.

Die Weiterentwicklung beschränkt sich nicht nur auf die Anpassung der Lehrinhalte an die Gegebenheiten der Forschung und des Marktes, sondern vor allem durch Aufnahme neuer praxisorientierter Projekte. Beispielhaft erwähnt sei der Bereich moderner Visualisierungsmethoden. Auf diesem Gebiet, auch gefördert durch Kooperationsprojekte, ist dieser Studiengang anderen Ausbildungsgängen weit voraus.

In der Lehre fallen die gut strukturierten E-Learning-Anteile positiv auf, was als Ergänzung zu Präsenzveranstaltungen nicht nur die Effizienz fördert, sondern vor allem auch die Nachhaltigkeit des Lernens unterstützt.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung sind umgesetzt bzw. der Studiengang entsprechend in diese Richtung weiterentwickelt worden.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum .....	13
2.2.2 Mobilität .....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	16
2.2.5 Prüfungssystem .....	17
2.2.6 Studierbarkeit.....	19
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	20
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	20
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen .....	21
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	23
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	24
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	24
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	24
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	24
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>25</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	25
2 Rechtliche Grundlagen.....	25
3 Gutachtergruppe .....	25
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>25</b>

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	25
2	Daten zur Akkreditierung.....	26
<b>Glossar.....</b>		<b>27</b>
<b>Anhang.....</b>		<b>28</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der sieben Studiensemester und einen Workload von 210 Punkten umfasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht laut Prüfungsordnung §12 eine Abschlussarbeit vor, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten selbständig anzuwenden und dabei ein praxisrelevantes Problem aus dem Studienbereich wissenschaftlich zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Zulassung ist durch die Gesetzgebung des Landes Bayern (Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern) geregelt. Laut § 20 QualV wird die Qualifikation für ein Bachelorstudium an Fachhochschulen durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die

Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 nachgewiesen.

Beruflich qualifizierte Bewerber müssen zunächst ein Beratungsgespräch (mit der Studienfachberatung oder der allg. Studienberatung) absolvieren. Bewerber, die eine Meisterprüfung oder eine gleichgestellte berufliche Fortbildung absolviert haben, haben dann den allgemeinen Hochschulzugang. Andere beruflich qualifizierte Bewerber mit einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und drei Jahren hauptberuflicher Tätigkeit erhalten den fachgebundenen Hochschulzugang, nachdem sie ein Probestudium von einem Jahr erfolgreich absolviert haben. Die Fachbindung ergibt sich aus der fachlichen Verwandtschaft von Ausbildung/Berufstätigkeit und Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Im Zuge der Auflagenerfüllung aus der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2015 wurde die Abschlussbezeichnung von B.Eng. in B.Sc. geändert. Die Abschlussbezeichnung gibt die inhaltliche Ausrichtung des interdisziplinären Studiengangs korrekt wieder.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung der HRK vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang umfasst einschließlich Wahlpflichtmodulen, praktischem Studiensemester sowie Bachelorarbeit 33 Module. Der Umfang reicht von 2 ECTS-Punkten unter anderem in den Wahlpflichtmodulen bis zu 10 ECTS-Punkten in den Modulen Technische Dokumentation II und Vertiefung der Sprach-

und Kommunikationskompetenz. Neben den Wahlpflichtmodulen haben die Module Technische Mechanik (3), Mathematik I (4), Wissenschaftliches Arbeiten (3), Grundlagen der Konstruktion I, Mathematik II sowie Usability Engineering einen Workload von weniger als 5 ECTS-Punkten. Kein Modul erstreckt sich über mehr als ein Semester. Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen die folgenden in § 7 Abs. 2 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung aufgeführten Punkte: Häufigkeit des Lehrangebots und Dauer, Teilnahmevoraussetzungen (in der Regel keine speziellen Voraussetzungen, lediglich für den Eintritt in das praktische Studiensemester und für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist das Erreichen einer bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten erforderlich), Verwendbarkeit, Lernziele und Lehrveranstaltungsinhalte, Lehrformen, Arbeitsaufwand, ECTS-Punkte sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungsart und -dauer). Hinzu kommen in einigen Modulen neben den Prüfungsleistungen sogenannte Bonusleistungen, gemeint ist die freiwillige Bearbeitung kleiner Projekte mit oder ohne Präsentation. Der Studienplan präzisiert die geforderten Leistungsnachweise.

Gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg werden für die Prüfungsgesamtnote auf dem Abschlusszeugnis die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Gesamtarbeitsaufwand, unterteilt in Präsenzstunden und Selbststudiumsstunden, eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Im Studienverlaufsplan werden je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt, für das zweite Semester sind 31 ECTS-Punkte vorgesehen, für das 6. Semester 29 ECTS-Punkte. Der Workload pro ECTS-Punkt beträgt rechnerisch 30 Arbeitsstunden und ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 5 ausgewiesen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

(Nicht einschlägig)

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

(Nicht einschlägig)



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Technische Hochschule Aschaffenburg möchte mit einer konsequenten Integration interdisziplinärer Studiengänge in das Studiengangs-Portfolio zu einer besseren Bildungsbeteiligung von Frauen in den Ingenieurwissenschaften beitragen. Diese Ziele sind auch im Hochschulentwicklungsplan der Hochschule hinterlegt. Der Studiengang schafft es, Frauen für Technik und techniknahe Fächer sowie wirtschaftliche Themen zu begeistern. Mit einem Frauenanteil von z.B. 67 % im WS 2015/16, 65,2 % im WS 2016/17 und 63,5 % im WS 2018/19 hat der Studiengang „MKD“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften mit Abstand den höchsten Frauenanteil.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die gebotene Transparenz in dem Akkreditierungsverfahren zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Ziel des Studiengangs Multimediale Kommunikation und Dokumentation ist es, den Studierenden die entsprechende Fach-, Methoden- und Medienkompetenz sowie Soft Skills zu vermitteln, damit sie als Informationsmanager, technische Redakteure und Fachkräfte für die Marketingkommunikation erfolgreich im Berufsleben agieren können – diese Ziele sind auch in der SPO entsprechend verankert.

Im Fokus dieses interdisziplinär angelegten Studiengangs liegt die Verknüpfung technischer, ökonomischer, kommunikativer und medialer Kompetenzen. Das Niveau der technisch-naturwissenschaftlichen Veranstaltungen orientiert sich an dem generellen Anforderungsprofil grundständiger naturwissenschaftlich-technischer Studiengänge. Die sozial-kommunikativen Kompetenzen werden im Rahmen vieler unterschiedlicher Veranstaltungen eingeübt. Additiv werden auch in verschiedenen Seminaren gestalterische Aspekte der multimedialen Kommunikation berücksichtigt.

Damit sind implizit auch entsprechende Berufsfelder angesprochen (u. a. technische Redaktion, Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation und Produktschulung).

Durch Kooperationen mit externen Organisationen bzw. Institutionen (z. B. KirchnerHAUS Museum Aschaffenburg e.V) wird eine weitere – auch gesellschaftspolitische Perspektive – für die Studierenden hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar. Insgesamt entspricht die Zielsetzung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Arbeitsmarktes wie des Fachs. Als Anregung in diesem Kontext könnten in der Beschreibung des Studiengangs diese Berufsfelder noch erweitert werden z. B. könnten diese erworbenen Kompetenzen auch im Ausbildungs-/Fort- und Weiterbildungsbereich zur Aufbereitung von Lerninhalten genutzt werden.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Qualifikations- und Studienziele stehen im Einklang mit den curricularen Inhalten. Der Zugang zum Studiengang ist in der Qualifikationsverordnung geregelt. Die Grundvoraussetzungen zum Erreichen der Qualifikationsziele sind somit nach Aussage der Hochschule gegeben. Absolventen sind befähigt, ausgewählte Theorien der Medienwissenschaft und dazugehörige Analysewerkzeuge anzuwenden.

Der Heterogenität der Studienfächer tritt die Lehre mit zeitgemäßen Lehrformen entgegen: Kooperationsprojekte und gut standardisierte E-Learning-Komponenten ermöglichen den Studierenden, ein Fach aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu ergründen, abseits der typischen Vorlesungsangebote. Die hier praktizierte Mischung verschiedener Lehrkonzepte in Form von Blended Learning gilt heute als beste Methode zur Wissens- und Kompetenzvermittlung.

Neben den unterschiedlichen Lehrformen – Präsenzveranstaltungen und E-Learning-Komponenten – kommt die Praxis nicht zu kurz: Realitätsorientierte Projekte mit Kooperationspartnern (Kirchnerhaus etc.) sowie studienganginterne Aufgabenstellungen (Visualisierungsmethoden im Fotolabor, Projekte zur Virtuellen Realität und zur Erweiterten Realität) stehen auf der praktischen Seite. Ein obligatorisches Praxissemester fortgeschrittenen Studium ermöglicht die Verknüpfung der theoretischen Grundlagen mit den Anforderungen des Berufslebens. Das Praxissemester und die Wahlpflichtfächer werden mit ECTS-Punkten honoriert. Neben der Fach- und Methodenkompetenz wird die Selbst- und Sozialkompetenz im gesamten Studium weiterentwickelt. Insbesondere in verschiedenen Projektarbeiten und dem Praxissemester werden diese Kompetenzen gefördert.

Bei der Umsetzung des Studiengangskonzeptes nimmt die Mitgestaltung der Studierenden eine nicht unerhebliche Rolle ein:

- Bei vielen Leistungsnachweisen und Gruppenarbeiten können die Studierenden die Themen nach eigenen Vorstellungen konkretisieren und die Ausführung bestimmen.

- Die regelmäßigen Evaluierungen geben den Studierenden eine Plattform nicht nur für fachspezifisches Feedback, sondern auch für studiengangübergreifende Verbesserungsvorschläge und Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Befragungen der Erstsemester führen bei Bedarf in die Optimierung der Prozesse.
- Studentische Vertreter werden in die maßgeblichen Gremien der Studienganglenkung berufen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Stärken des Curriculums sind seine gute Mischung zwischen wissenschaftlicher Lehre und praxisorientierter Vertiefung nebst der Praxis zeitgemäßer Lehrmethoden, was zu einem hohen Grad an Employability führt.

Eine weitere Stärke des Curriculums ist wiederum die große Bandbreite an Fächern aus Kommunikation und Dokumentation, durch die ungeahnten Möglichkeiten bei der Berufs- und Stellenwahl den Absolventen offenstehen. Die Absolventinnen und Absolventen können aus einer Vielzahl verschiedenster Einsatzbereiche wählen und werden immer ein ihren Kompetenzen entsprechendes Berufsbild finden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Mobilitätsfenster umfasst das ganze Studium. Die Studierenden können zu jeder Zeit einen Auslandsaufenthalt machen. Interessierte Studierende werden bei der Planung unterstützt. Dabei ist die Anrechnung von Modulen geregelt und wird vor dem Auslandsaufenthalt abgestimmt.

Im Studiengang „Multimediale Kommunikation und Dokumentation“ werden nur wenige Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Dies wird zum einen damit argumentiert, dass die Kompetenzen in Deutsch gefördert werden sollen und zum anderen mit dem Widerstand bei den Studierenden. Vergangene Evaluationsergebnisse führten dazu, dass vermehrt die Lehrsprache in Deutsch geändert wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die studentische Mobilität wird ermöglicht. Es gibt festgelegte Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen.

Das Gutachtergremium möchte dazu anregen, die Zahl der Lehrveranstaltungen in Englisch nicht weiter zu reduzieren und Wahlfächer in Englisch (zusätzlich zu den Sprachkursen) anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Zur festen Personalausstattung des Studienganges gehören nach Angaben der Hochschule elf Mitarbeiter. Die Mitarbeiterschaft setzt sich zusammen aus drei Teilzeitkräften (drittmittelfinanzierte Teilzeit 50 %), zwei unbefristeten wissenschaftlichen Angestellten für das Labor, interaktive Lehre und Vor- und Nachbereitung sowie sechs verbeamteten W2-Professuren (Vollzeit).

Die Qualifikationsprofile der Professoren entsprechen nach Aktenlage den einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Studienganges. Die mit einem Lehrdeputat von achtzehn Stunden hauptamtlich arbeitenden Professuren übernehmen den Hauptteil der Lehre.

Ein kleinerer Teil der Lehre wird bei speziellen Fächern (z. B. Englisch) von externen Lehrbeauftragten (Muttersprachlern) übernommen. Diese werden nach einem genau definierten und dokumentierten Prozess von mehreren Gremien ausgewählt.

In der Administration gibt es für spezifische Aufgaben Unterstützung durch Personal aus der übergeordneten Fakultät Ingenieurwissenschaften.

Zur pädagogischen Weiterbildung werden die obligatorischen (bei Neuberufungen) und fakultativen Seminarangebote des Zentrums für Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt laut eigener Aussage intensiv genutzt.

Fachliche Fortbildung der Professoren findet unter anderem statt durch eine Mixtur aus Praxis- und Forschungsseminaren, Studium einschlägiger Fachliteratur, kollegialem Austausch, hohem Anteil an anwendungsorientierten Bachelorarbeiten und Konferenzteilnahmen (z. B. Konferenzen des Fachverbandes tekomp).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die quantitative und qualitative Personalausstattung wird von der Gutachtergruppe als ausreichend eingestuft. Die den Studiengang anbietende Fakultät Ingenieurwissenschaften ist mit hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zahlenmäßig und von der abgedeckten inhaltlichen Breite gut besetzt. Die

Lehrgebiete und die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Professorinnen und Professoren sind im Personalhandbuch dargestellt. Alle Lehrenden im Studiengang sind gut qualifiziert. Auf gezielte Nachfrage zeigten sich die Studiengangsvertreter hoch zufrieden mit der personellen Ausstattung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Der Studiengang nutzt die Infrastruktur der Hochschule. Als leistungsfähiges E-Learning-System wird Moodle eingesetzt. Die Bibliothek umfasst im Wesentlichen die Themengebiete Wirtschaft, Ingenieurwissenschaften, Recht, Mathe, Informatik, Physik, Sprachen. Speziell für den Studiengang wurden eigene Fachbücher und Fachzeitschriften erworben.

Der Benutzerausweis ermöglicht neben dem Zugang zu den Beständen der TH Aschaffenburg auch eine Nutzung der Hochschulbibliotheken Würzburg-Schweinfurt sowie Coburg.

Der Studiengang greift bibliothekarisch zurück auf:

- Offline-Fachbücher, Enzyklopädien, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Journals
- Online-Rechercheportal Gateway Bayern
- Datenbankinfosystem DBIS
- Elektronische Zeitschriftenbibliothek
- Lizenzierte E-Books

Der Studiengang nutzt bzw. verfügt über folgende fünf Labore:

- Medienlabor
- Labor für Virtual und Augmented Reality
- Labor für Konstruktion und CAD,
- Multimedia-Sprachlabor
- Labor für Controlling, Behavioral Accounting, Finance

Die zwei erstgenannten Labore befinden sich in einem aufwendig modernisierten ehemaligen Kasernengebäude und wurden von der Gutachtergruppe begutachtet. Eine genaue Auflistung der jeweiligen

Hard- und Software-Konfiguration der DV-Infrastruktur sowie aller Labore kann dem Selbstbericht und dessen Anlagen, speziell dem Laborhandbuch, entnommen werden. Exemplarisch sei hier das Medienlabor kurz skizziert: 25 Arbeitsplätze, 2 Eyetracker, Cintiq 13HD Displays, Fotolabor, Panoramakamera, Ausstattung für Beobachtungsstudien, Emotionserkennungssoftware, PTZ-Kameras, Mikrophone, Messsysteme zur Physiologieerhebung, 3D-Drucker.

Die Fakultät Ingenieurwissenschaften nutzt eine Fläche von fast 7800 qm, hat weitere Flächen angemietet, baut gerade zwei neue Gebäude für ca. 50 Mio. Euro und plant weitere Gebäude. Mit dem Bau der neuen Gebäude erhofft sich der Studiengang MKD, den Engpass an Gruppenräumen beseitigen zu können. Abgesehen von diesem Nachteil sind die Studiengangsvertreter insgesamt mit der räumlichen, technischen, finanziellen und bibliothekarischen Ausstattung hoch zufrieden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Summe ist die Ressourcen-Ausstattung sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr gut. Sie könnte im Wettbewerb als Unterscheidungsmerkmal zu artverwandten Studiengängen fremder Hochschulen herangezogen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs MKD für die Berufsfelder im Informationsmanagement, der technischen Redaktion und der Marktkommunikation sowie die angestrebten fachlich- methodischen Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung vom 14.07.2015 (SPO3) dargelegt. Die Lernzielmatrix im Selbstbericht des Studiengangs (Abbildung 2) gibt einen Überblick über die Module und die angestrebten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Die Prüfungsformen nach Modulen sind sowohl in der SPO3 als auch in dem Studienplan festgelegt. Der Studienplan wird wie das Modulhandbuch jedes Semester aktualisiert. Die Studierenden werden somit bereits zu Beginn des Semesters über die Art und den Ablauf der Prüfungen informiert.

Prüfungen werden modulbezogen schriftlich, mündlich, als praktische Ausarbeitung, Studienarbeit oder Portfolioprfung abgelegt. In Grundlagenmodulen und Modulen der unteren Semester überwiegen

schriftliche Prüfungen, während in mehreren Modulen der höheren Semester verschiedene Prüfungsformen gewählt werden können. Module mit praktischer Übung oder Projekte schließen mit praktischen Prüfungen oder Studienarbeiten ab.

Die Prüfungsplanung beginnt für das Wintersemester Anfang November und für das Sommersemester Ende April. Prüfungen sollen überschneidungsfrei stattfinden, d. h., dass Studierende alle Prüfungen ablegen können. Es wird darauf geachtet, dass nicht zwei Prüfungen an dem selben Tag stattfinden. Die Prüfungspläne werden auf der Hochschul-Webseite (Intranet) veröffentlicht.

Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen können als Studienleistung anerkannt werden, z.B. CAD-Kompetenzen. Es findet eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der SPO statt. Dies erfolgt durch regelmäßige Evaluationen und in Workshops der Lehrenden.

Als Beispiel für die Überprüfung und Weiterentwicklung der SPO wurden die Prüfungen im 7. Semester angesprochen. Neben der Bachelorarbeit müssen drei Modulprüfungen abgelegt werden. Auf Wunsch der Studierenden wird die Prüfung im Modul „Multimediale Dokumentation – Praxisübung“ demnächst nur als praktischer Leistungsnachweis und nicht mehr wie zuvor als Leistungsnachweis in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung abgelegt. Zudem wird diese Prüfung künftig bereits im 6. Semester abgelegt und im Gegenzug das weniger lernintensive Modul „Technisches Recht“ im 7. Semester geprüft.

Die wichtigsten Fächer werden durch Kernprofessuren und hauptamtlich tätige Kollegen abgedeckt. Bei Prüfungsschwierigkeiten werden Tutorien angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass über die Prüfungsart und den Ablauf rechtzeitig informiert wird. Gelobt wird das Bonussystem, mit dem in verschiedenen Modulen die abschließende Note um 0,3 verbessert werden kann.

Die Studierenden bestätigen, dass sie die Möglichkeit haben, auf Probleme bei den Prüfungen hinzuweisen und dass Prüfungen im Sinne der Studierenden geändert werden. So hat bspw. die Umstellung der Prüfungen im 7. Semester zur Verringerung der Prüfungslast geführt. Die Modulprüfung „Kommunikation im Unternehmen“, die ebenfalls im 7. Semester abgelegt werden muss, wird als schwierig eingestuft, da die Inhalte von drei Fächern geprüft werden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen des Studiengangs durch eine ausreichende Varianz der Prüfungsformen Rechnung getragen wird und dass die Prüfungsformen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Bei der Begehung wurden der Gutachtergruppe mit „sehr gut“ bis „ausreichend“ benotete Bachelorarbeiten sowie praktische Arbeiten vorgelegt, die dem Anforderungsprofil und den Lernzielen des Studiengangs voll entsprachen.

Die Prüfungsformen werden kontinuierlich durch Evaluationen und Workshops der Lehrenden überprüft und weiterentwickelt und bei Bedarf verändert. Die Gutachter bewerten einstimmig die Anforderungen an das Prüfungssystem gemäß § 12 Abs. 4 MRVO als erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule erstellt maßgeschneiderte Stundenpläne für die Studierenden. Es wird darauf geachtet, dass die Studierenden keine sehr langen Pausen zwischen ihren Veranstaltungen haben. Es gibt meistens zwei Gruppen, so dass die Studierenden u. U. Veranstaltungszeiten tauschen können.

Zu Beginn des Semesters wird von der Hochschule ein Studienplan erstellt, welcher nach Angaben von Lehrenden und Studierenden stabil sei. Wahlpflichtveranstaltungen werden regelmäßig angeboten.

Der vierwöchige Prüfungszeitraum wird von der Hochschule früh bekannt gegeben. Die genauen Prüfungstermine werden allerdings erst einen Monat vorher veröffentlicht. In den ersten beiden Wochen werden Prüfungen aus den Wahlpflichtfächern geschrieben sowie Wiederholungsprüfungen. In den anschließenden beiden Prüfungswochen werden die Prüfungen aus den Pflichtfächern absolviert.

Workload-Erhebungen finden statt (mehr dazu unter 2.2.5 Prüfungssystem und 2.4 Studienerfolg).

Es gibt eine Prüfung pro Modul. Ein Modul umfasst in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte, dementsprechend müssen im Regelfall pro Semester maximal sechs Prüfungen in sechs Modulen absolviert werden. Die Hochschule bietet Vorkurse in Mathematik und Englisch an sowie Tutorien in den Fächern mit bekannterweise eher schlechten Notendurchschnitten. Des Weiteren werden Studierende zu einem Gespräch nach dem zweiten Fachsemester eingeladen, wenn sie weniger als 35 ECTS-Punkte bis dahin erbracht haben. Dies ist in Bayern vorgeschrieben. Dadurch können frühzeitig Probleme angesprochen und aufgedeckt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden planbar und verlässlich. Der Studienplan wird von dem Gutachtergremium sehr positiv wahrgenommen. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist gegeben.

Die Aufteilung des Prüfungszeitraumes wird positiv bewertet. Dadurch ist eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen weitestgehend gegeben. Das Gutachtergremium möchte jedoch dazu anregen, die konkreten Prüfungstermine früher bekanntzugeben.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang „Multimediale Kommunikation und Dokumentation“ als studierbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

*(Nicht einschlägig)*

## **2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch ein Bündel von Maßnahmen abgesichert. Dieses Bündel umfasst u.a. die Gewährleistung von Forschungsseminaren für die Professoren, aktuelle Forschungsprojekte, Bachelorthesen und Masterthesen zu innovativen Themen in Kooperation mit Unternehmen und die Teilnahme an einschlägigen Tagungen/Konferenzen (z.B. tekomp-Tagung, European Conference on Information Systems).

Durch diese Partizipation an nationalen und internationalen Kongressen und Symposien sowie der Sichtung aktueller Literatur, die Forschungsprojekte und die Masterarbeiten wird nicht nur die Aktualität der Lehrinhalte gesichert, sondern auch reflektiert. Die didaktischen Kompetenzen – auch hinsichtlich neuer Lehrformen – basieren auf dem genutzten Angebot des Didaktikzentrums (DiZ) Bayern.

Durch einen engen kollegialen Austausch wird zudem auch die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft.

Additiv wird auch das curriculare Konzept in den regelmäßigen Studiengangskonferenzen und der Konferenz zur Auswertung der Evaluation diskutiert und reflektiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs positiv zu bewerten. Durch eine entsprechende Auswahl der relativ wenigen Lehrbeauftragten findet eine qualitative Überprüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen statt.

Eine Anregung der Gutachtergruppe ist die Einrichtung eines Fachbeirates (besetzt mit Mitgliedern aus der Industrie und anderen externen Organisationen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Hochschule nutzt statistische Daten als wichtige Indikatoren für ihr Qualitätssicherungssystem. Folgende Erhebungen werden statistisch ausgewertet:

- Zusammensetzung der Studierendenschaft
- Verlauf der Studierendenzahlen (Kapazität, Bewerber- und Zulassungszahlen)
- Daten zu Absolventen (Absolventenzahlen, Zahlen zu Exmatrikulationen nach Gründen, durchschnittliche Abschlussnote, durchschnittliche Studiendauer)

Wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems im Studiengang ist die Lehrveranstaltungsevaluation. Im Rahmen der Evaluation führt jeder Lehrende in jedem Semester in Abstimmung mit dem Studiendekan in mindestens einer Lehrveranstaltung eine Befragung der Studierenden durch. Die Lehrenden können hierzu einen Standard-Evaluationsbogen verwenden oder diesen an die jeweilige Lehrveranstaltung oder spezielle Fragestellungen anpassen. Die studentischen Antworten dienen in erster Linie dazu, den Lehrenden selbst ein Feedback zu ihren Lehrveranstaltungen zu geben. Wesentliches Element der Qualitätssicherung ist die Auswertung der Lehrevaluation durch die Lehrenden selbst, die damit unmittelbar mit Anregungen, Lob und Kritik der Studierenden konfrontiert werden. Fester Bestandteil des Evaluationsprozesses ist die Evaluationsbesprechung, d. h. ein Gespräch mit den Studierenden, das sich der Auswertung der Evaluationsergebnisse anschließt. Die mit den Studierenden in der Evaluationsbesprechung getroffenen Vereinbarungen werden im Rückmeldebogen festgehalten – dieser wurde

vom Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (DiZ) entwickelt und in der Broschüre „Evaluation und Lehrbericht – Empfehlungen für Studiendekane“ veröffentlicht. Ferner können die Lehrenden hier eine Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen anfügen. Die Rückmeldebögen werden den Studiendekanen zugeleitet. Die erhobenen Daten werden gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des BayHSchG dem Fakultätsrat, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung zugänglich gemacht und für die Bewertung der Lehre verwendet. Darüber hinaus wird eine Zusammenfassung der wichtigsten, nicht personenbezogenen Ergebnisse in den Lehrbericht der Hochschule aufgenommen.

Des Weiteren findet ein Monitoring des jeweiligen Studiengangs statt. Auch dazu werden wiederum die Studierenden mittels einer Evaluation zu allgemeinen Themen des Studiengangs befragt. Der Koordinator des jeweiligen Studiengangs fasst die Ergebnisse im Rahmen einer Studiengangskonferenz zusammen und leitet ggf. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Dabei werden hochschulinterne statistische Daten (z. B. Prüfungsstatistik, Absolventenbefragung) sowie auch relevante externe Informationen berücksichtigt. Die Ergebnisse werden wiederum mit den Studierenden besprochen und analysiert. Die Zusammenfassung wird an den Studiendekan weitergeleitet. Dieser steht während des gesamten Prozesses beratend zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt erscheinen die eingesetzten Werkzeuge zur Qualitätssicherung im Studiengang angemessen. Die Ergebnisse der Befragungen werden im Wesentlichen durch die Lehrenden verarbeitet und reflektiert; ggf. werden von den Lehrenden Anpassungsmaßnahmen bei Problemen abgeleitet. Die Studierenden bestätigten während der Gespräche vor Ort die Wirksamkeit des Qualitätsregelkreises, sie sind über die weitere Nutzung der Befragungsergebnisse und Ableitung ggf. nötiger Anpassungsmaßnahmen bei Problemen im Studienbetrieb informiert. Neben dem formellen Feedback über die verschiedenen Befragungen ist für die Qualitätsentwicklung das direkte Feedback der Studierenden von besonderer Bedeutung. Die Kohortengrößen und der intensive Austausch während der Präsenzphasen tragen dazu erheblich bei.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass das Qualitätssicherungssystem im vorliegenden Studiengang wirksam funktioniert. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und das kontinuierliche Monitoring statistischer Daten erscheinen angemessen und funktional; die Ableitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen bei Unstimmigkeiten konnte der Gutachtergruppe schlüssig dargelegt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind im Hochschulentwicklungsplan von 2017 verankert. Zurzeit wird ein neues Gleichstellungskonzept erarbeitet, das den Frauenanteil in den Bereichen erhöhen soll, die von Männern dominiert werden. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern soll dauerhaft gesichert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Zudem sollen Frauen in Hochschulgremien möglichst paritätisch vertreten sein.

Die Hochschule bemüht sich im Rahmen des Audits „familiengerechte Hochschule“ darum, Familienfreundlichkeit strukturell zu verankern. 2019 erhielt die Hochschule dauerhaft das Zertifikat zum „audit familiengerechte Hochschule“.

Maßnahmen, mit denen Studierende mit Kind unterstützt werden, sind ein aus Spendenmitteln finanziertes Eltern-Kind-Zimmer sowie ein Arbeitszimmer für Studierende mit Kind in der Bibliothek.

Die Hochschule hat sich dem Prinzip der Barrierefreiheit verpflichtet. Dies beinhaltet eine Grundausstattung von Lehrmitteln, die auch Menschen mit Behinderung ein Studium ermöglichen. Bei einer Mehrzahl von Gebäuden gibt es einen barrierefreien Zugang.

Ein unabhängiger Hochschullehrer unterstützt Studierende mit Behinderungen bei allen Belangen und setzt sich für den Nachteilsausgleich bei Prüfungen ein.

Alle Studierenden der TH Aschaffenburg haben die Möglichkeit, entgeltfrei die multimedialen Lehrangebote der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zu nutzen, so dass ein ort- und zeitunabhängiges Studium möglich ist.

Die Kernprofessuren im Studiengang MKD sind mit einer Professorin und fünf Professoren besetzt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine wesentliche Stärke des Studiengangs ist die Einbettung in eine Hochschule, die sich als moderne und fortschrittliche Hochschule positioniert und der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit eine große Bedeutung zuschreibt.

Dem Ansehen der Hochschule und der Kooperation mit Unternehmen ist es vermutlich geschuldet, dass Projekte wie die eines Eltern-Kind-Zimmers, die Beschaffung von Lehrmitteln und Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit realisiert werden können.

Der vergleichsweise hohe Frauenanteil im Studiengang MKD ist ein Zeichen dafür, dass die Verbindung von Technik mit Kommunikation Frauen anspricht.

Die Besetzung der Kernprofessuren mit einer Frau und fünf Männern ist dem Umstand geschuldet, dass Frauen in Deutschland in Fächern mit Technikbezug unterrepräsentiert sind. Die Hochschule ist sich dieser Unterrepräsentanz bewusst. Bei dem Gespräch mit der Hochschulleitung hat die Frauenbeauftragte der Hochschule dargelegt, wie bei der Personalrekrutierung und bei Berufungsverfahren darauf geachtet wird, Frauen in gleicher Weise wie Männer anzusprechen, um langfristig den Anteil von Frauen in hochqualifizierten Berufen zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Keine.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13. April 2018

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Wolfgang Fuchs, Studiengang Werbung und Marktkommunikation, Hochschule der Medien Stuttgart
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Katharina Seuser, Journalistik und Medienproduktion; Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Ulrich Thiele, Technikkommunikation; Technische Hochschule Mittelhessen, Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik – Technische Redaktion und Multimediale Dokumentation
- Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Betriebsw. Jochen Schmahl, BrandRelationship Consulting, Neuss
- Vertreterin der Studierenden: Leonie Kuhn, Studium der Psychologie (B.Sc.) an der Universität Jena, abgeschlossenes Studium Medienkonzeption (B.A.) an der Hochschule Furtwangen, Arbeitserfahrung im Journalismus

### IV Datenblatt

#### 1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	64,4 % (Anfängerkohorten WS 2012/13 – WS 2014/15)
Notenverteilung	Durchschnittsnote 2,31 (alle Abschlüsse seit WS 2015/16)

Durchschnittliche Studiendauer	7,96 Semester (seit Abschlusskohorte WS 2015/16)
Studierende nach Geschlecht	63,5 % Frauenanteil (WS 2018/19)

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14./15.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2015 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Bibliothek

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)